

Konsolidierte Fassung

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gielert

(Fassung vom 31.01.2007 inkl. Änderungssatzung vom 27.03.2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Form der öffentlichen Bekanntmachung
§ 2	Zahl der Beigeordneten
§ 3	Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder
§ 4	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister
§ 5	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten
§ 6	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 7	Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-thalfang.de>“.
- (2) Karten Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Ortsgemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafel, die sich an folgender Stelle befindet:

Standort: Am Kelterhaus.

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Zahl der Beigeordneten

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordneten.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
Für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

§ 4

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO
Eine Veränderung tritt nur ein, wenn sich die Einwohnerzahl um mehr als 10 v. H. nach oben oder unten verändert.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 5

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Ver-

tretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11,20 €. Eine nach Absatz 2 gewählte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird entsprechend der Regelung der Europawahlordnung gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 12.02.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.08.1979 i.d.F.v. 26.08.1974 außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.